

es im Codex Vindobonensis 2198 (denn hier sind die drei Stücke mit zwei anderen auch sonst wiederholt mit ihnen verbundenen als integrierender Bestandtheil der Sammlung selbst einverleibt)¹ und bei Anselm von Lucca und Gratian (s. oben).

Jene Stücke, die sich auch anderwärts bei den drei Adnotationen finden, sind 1) Cap. 16 des VI. Buches von Isidors von Sevilla Etymologien: Canon graece latine regula nuncupatur — a societate multorum in unum² und 2) der Ordo de celebrando concilio. Das Isidorfragment tritt in zweierlei Gestalt auf. Ziemlich genau ist es wiedergegeben³ in fast sämtlichen oben erwähnten Hss., und zwar ist es dem ersten Stück, der Adnotatio de sex synodis principalibus, vorausgeschickt⁴, es fehlt dagegen in dieser Gestalt in Cod. Paris. 1454 und 3842 A, welche es statt dessen hinter dem dritten Stück, der Adnot. de decretalibus, beträchtlich gekürzt einschieben⁵. Diese kürzere Form kehrt auch, obwohl (wie zuvor

nensis episcopus extitit. III. Item annotatio de decretalibus apostolicorum. Silvester papa a Petro XXXIII sub anathematis vinculo alligavit'. 1) Sie bilden Titel I dieser Sammlung von 98 Titeln, welche die zweite Hälfte des Codex Vind., fol. 88'—123' einnimmt. Vgl. über diese Theiner, Ueber Ivos Decret p. 16, Disquis. crit. p. 153; er giebt aber irrig an, die Adnot. wären der ersten Sammlung von 80 Capiteln, die der Cod. fol. 1—43 enthält, vorausgestellt; auch bildet der Codex nicht, wie er meint, eine zusammenhängende, aus drei grösseren Theilen bestehende Sammlung, sondern ist aus verschiedenen selbständigen, nicht zusammengehörigen Bestandtheilen zusammengesetzt. — Betreffs der Sammlung des gallischen Cresconius (s. oben Cod. Paris. 4280 A) äussert Maassen die Vermuthung, Gesch. p. 846, dass die Stücke, die hier der Sammlung vorausgehen und darunter eben auch die drei Adnot., schon vom Urheber dieser Cresconiusbearbeitung selbst mit herrühren; immerhin aber, auch wenn dies der Fall ist, gehören sie doch der eigentlichen Sammlung nicht an, da sie fol. 15'—17 vor dem Titel, der Vorrede und dem Inhaltsverzeichnis derselben (fol. 17'—25) stehen, denen dann erst der Text selbst folgt. 2) Migne, Patrol. Bd. 82 Sp. 243. 244. 3) In einigen Codices mit Weglassung der Worte 'quorum gesta continentur' und einigen Aenderungen und Umgestaltungen gegen das Ende hin (in den etymologischen Ableitungs- und Deutungsversuchen). 4) Das Fragment für sich allein, ohne die Adnot., ist auch bisweilen aufgenommen worden, so im Cod. Dresdensis A, 118 saec. XII. f. 52 ff. in einer von f. 48—95 reichenden canonischen Sammlung; es endigt hier mit dem Zusatz '. . . multorum in unum pari consilio concordantium'. 5) Es ist nur aufgenommen der Anfang 'Canon graece corrigat', dann gleich die erwähnten Deutungsversuche am Schlusse in folgender zusammengezogener Form: 'Synodum autem tractum ex communi intentione eo quod in unum dirigant a societate multorum in unum'. Pseudoisidor hat das Stück auch in der Praefatio verwerthet, dabei jedoch dessen Anordnung und auch den Text selbst mehrfach geändert, vgl. Hinschius, Decr. Pseudoisid. p. 17, während die echte Hispana den Abschnitt in seiner vollen Gestalt direkt als Praefatio verwandt hatte, s. Migne Bd. 84 Sp. 91. 92. Ueber das Verhältnis des Isidorstückes und